



**Technische Anschlussbedingungen
für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die
Alarmempfangsanlage der kooperativen Regionalleitstelle Nord
(KRLS Nord)**

**für die Stadt Flensburg
und die Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg**

Ausgabe Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.2 Anforderungen an die Planung von Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt
 - 1.4 Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr
- 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (ÜE)**
- 3. Brandmelderzentrale (BMZ)**
- 4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**
- 5. Brandmelder**
 - 5.1 Nichtautomatische Brandmelder
 - 5.2 Kennzeichnung der Brandmelder
 - 5.3 Verdeckte automatische Brandmelder
- 6. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen**
 - 6.1 Sprinkleranlagen
 - 6.2 Andere ortsfeste Löschanlagen
- 7. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr**
 - 7.1 Feuerwehrlaufkarten
 - 7.2 Feuerwehrpläne
 - 7.3 Lageplantageau
- 8. Wartung/ Inspektion der BMA**
- 9. Feuerweherschließung/ Freigabe der Schließung**
- 10. Sonstige Bedingungen**
- 11. Abnahme/ Aufschaltung der BMA**
- 12. Kostenersatz und Entgelte**
- 13. Anschriften**
 - 13.1 Brandschutzdienststellen/ Berufsfeuerwehr
 - 13.2 Konzessionsnehmer ÜAG
 - 13.3 Lieferanten der Feuerweherschließung
- Anhang A Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerweherschlüsseldepots**
- Anhang B Abnahmeprotokoll Brandmeldeanlagen**
- Anhang C Antrag auf Freigabe einer Feuerweherschließung**

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Die vorliegenden technischen Anschlussbedingungen regeln im Zuständigkeitsbereich der Kooperativen Regionalleitstelle Nord (Leitstelle Nord) die Anforderungen der Feuerwehren an Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf die dort installierte Alarmempfangszentrale. Sie gelten sowohl für Neuanlagen als auch für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr. Ungerechtfertigte Alarmierungen sollen, wo immer vorher erkennbar, unterbunden werden. Die unter Ziffer 1.2 genannten technischen Regelwerke sollen hierbei nicht eingeschränkt, sondern konkretisiert werden.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Objekte und unterschiedlichster Anlagen ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung der BMA an die Empfangsanlage der Leitstelle Nord erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Dem Antrag auf Aufschaltung der BMA kann grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn die notwendige Vereinbarung - Betrieb eines FSD am Objekt (siehe Anhang A) - vom Betreiber unterschrieben und entweder

- a) **der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises bzw.**
- b) **der Berufsfeuerwehr**

ein Exemplar zugesandt wurde.

1.2 **Anforderungen an die Planung von Brandmeldeanlagen (BMA)**

Brandmeldeanlagen (BMA), die bauaufsichtlich gefordert oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und auf die Leitstelle Nord aufgeschaltet werden, sind nach den jeweils gültigen Fassungen der für die Planung, Errichtung und den Betrieb von BMA zu beachtenden technischen Regelwerken (DIN VDE 0833 Teil I und 2, DIN14661, DIN 14662, DIN 14675 sowie der DIN EN 54) auszuführen. Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. durch den VdS Schadenverhütung, zugelassen sein. Die für die Erstellung der Brandmeldeanlage zuständige Fachfirma muss nach DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein und ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. nach DIN EN ISO 9001) nachweisen. Der Planungsauftrag (DIN 14675) sowie auch jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o. g. Vorschriften ist gemäss Abschnitt 5.2 der DIN 14675 vor der Ausführung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. der Berufsfeuerwehr abzustimmen.

Für die Planung und Ausführung von Brandmeldeanlagen sind in der Regel die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zu beachten. Soweit vom Objektversicherer die Einhaltung gesonderter Bestimmungen (z.B. nach den VdS-Richtlinien) gefordert wird, sind diese mit zu berücksichtigen.

VDE 0 100

Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN VDE 0800

Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen

DIN VDE 0 833 Teil 1 und 2

Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

DIN EN 54

Automatische Brandmeldeanlagen

DIN 14 661

FBF – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14 662

FAT – Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen

DIN 14 675

Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb

MLAR

Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie

1.3 Zugang zum Objekt

Der Feuerwehr muss im Alarmierungsfall bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zu den Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr (Brandmelderzentrale, Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld bzw. FIBS/FIZ) und allen Bereichen (Räumen) des Gebäudes ermöglicht werden.

In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges muss ein Feuerwehr-Schlüssel-Depot (FSD) installiert werden.

In einem normalen FSD dürfen maximal 3 Schlüssel hinterlegt werden. Ergibt sich aus der Nutzung eines Gebäudes, dass weitere Schlüssel zur Sicherstellung der Zugänglichkeit in dem FSD hinterlegt werden müssen, ist der Einbau eines größeren FSD (z.B. ein Schlüsseldepot Multi) erforderlich.

Falls in einem Objekt ein Feuer gemeldet wird, ohne dass die BMA einen entsprechenden Alarm ausgelöst hat, muss sichergestellt sein, dass die Feuerwehr das Objekt trotzdem betreten kann. Mit einem sogenannten Freischaltelement (FSE) kann die äußere Tür des Feuerwehrschranks manuell geöffnet werden, um an die hintere Tresortür zu gelangen und den Objektschlüssel zu entnehmen. Das Freischaltelement ist in der Nähe des Feuerwehr-Schlüssel-Depots zu installieren.

Die Feuerwehr selbst nimmt in keinem Fall Objektschlüssel an. Über die Einrichtung und den Betrieb eines FSD gelten besondere Vereinbarungen. Sie sind diesen TAB als Anhang A beigefügt.

Den Bediensteten der Brandschutzdienststellen und Beamten der Berufsfeuerwehr, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der Anlage zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

1.4 Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld sowie Feuerwehrlaufkarten sollen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges installiert sein.

Der Standort der Brandmelderzentrale sowie der Feuerwehrlaufkarte ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. der Berufsfeuerwehr festzulegen.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ bzw. des FIBS/FIZ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Der Zugang zur Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ ist außen am Zugang mit einer Blitzleuchte zu kennzeichnen (Farbe der Blitzleuchte: **Flensburg und Schleswig-Flensburg – blau**, **Nordfriesland – rot**). Ist diese von der Hauptzufahrt nicht zu erkennen, können weitere Blitzleuchten gefordert werden.

Die Brandmelderzentrale, die Feuerwehrlaufkarte bzw. das Lageplantage, das FBF und die ÜE sind eine Einheit. Für jede Brandmelderzentrale ist ein Betriebsbuch zu führen und bei der Anlage aufzubewahren.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Der Leitstellenzweckverband Nord (LZN) unterhält in der KRLS Nord eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Aufschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag, der schriftlich bei dem jeweiligen Anbieter (siehe 13.2) einzureichen ist. Die Freigabe der Aufschaltung wird durch den Anbieter bei der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. der Berufsfeuerwehr beantragt.

Der Antrag auf Aufschaltung der ÜE muss mindestens enthalten:

- Die Bezeichnung des Teilnehmers
- Objektanschrift des Standortes der ÜE
- Anschrift des Antragstellers
- Vorgesehener Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die ÜE wird vom jeweiligen Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet und bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie des Übertragungsweges sind dem Konzessionär umgehend mitzuteilen, damit dieser die unverzügliche Fehlerbehebung veranlassen kann.

Die Nummer der ÜE (wird durch den Konzessionär vergeben) muss gut lesbar am Gehäuse der ÜE angebracht werden.

Für die Aufschaltung der ÜE sollte der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens acht Wochen vor der geplanten Aufschaltung beim Konzessionär der ÜAG vorliegen, um zu vermeiden, dass es zu einem zeitlichen Verzug kommt, durch den auch die Inbetriebnahme des Objektes zum vorgesehenen Zeitpunkt gefährdet werden kann.

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ bzw. die Feuerwehranlaufstelle (FIBS/ FIZ) ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ bzw. der Feuerwehranlaufstelle sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Mindestgröße 195 x 297 mm (Aufschrift „Brandmelderzentrale“, „BMZ“, „FIBS“ oder „FIZ“) fortlaufend zu kennzeichnen. Die Erfordernis einer Parallelanzeige ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Berufsfeuerwehr abzustimmen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Die Weiterleitung von Gefahren- und Störungsmeldungen hat gemäß VDE/DIN 0833 Teil 1 zu erfolgen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die Alarmmeldung ist als Sammelanzeige (akustisch und optisch) an eine ständig besetzte Stelle im Betrieb zu übermitteln (z. B. Telefonzentrale).

Störmeldungen sind an eine ständig besetzte autorisierte Stelle weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige – und Betätigungseinrichtung (BMZ) nicht in einen durch eingewiesene Personen ständig besetzten Raum befindet.

Zusätzlich zur Klartextanzeige im Display muss die ausgelöste Gruppe über eine Parallelanzeige für die Gruppenauslösung angezeigt werden.

Für die Beschriftung der BMZ ist die DIN 14 675 zu beachten, die Beschriftung muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

Die BMZ ist in der Höhe so zu montieren, dass die Meldungen im Display einwandfrei zu lesen sind.

Der Standort der BMZ bzw. der Parallelanzeige muss ausreichend beleuchtet sein, der Raum selbst sowie ggf. auch der Weg zur BMZ sind mit einer Sicherheits-/Notbeleuchtung auszustatten.

An der BMZ muss eine Kurzanweisung der Bedienung im DIN A 4 Format vorhanden sein.

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Brandmeldeanlage muss mit einem einheitlichen Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 ausgestattet werden.

Die zuständige Brandschutzdienststelle/Berufsfeuerwehr oder auch die öffentliche Feuerwehr behält sich im Einzelfall Änderungen vor.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0 833 Teil 2 und DIN 14 675.

Bei der Auswahl automatischer Melder für ein Objekt sind die wahrscheinliche Brandentwicklung in der Entstehungsphase, die Raumhöhe, Umgebungsbedingungen und mögliche Störgrößen zu beachten, um das Risiko von Fehl- und Täuschungsalarmen bereits in der Planungsphase zu minimieren.

Funkgesteuerte Melder können nach Rücksprache zugelassen werden, wenn

- a) sie mindestens über eine VdS Anerkennung verfügen und
- b) im Objekt unter den ungünstigsten Voraussetzungen eine Übermittlung von Alarmen sichergestellt ist.

Bei Einsatz von Funksystemen kann seitens der Brandschutzdienststelle/Berufsfeuerwehr gefordert werden, dass unter den zu erwartenden ungünstigsten Voraussetzungen in dem Objekt die sichere Datenübertragung zu prüfen und nachzuweisen ist. Die Teilnahme an dieser Überprüfung behält sie sich vor.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder

Über die Vorgabe der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus sind die nichtautomatischen Brandmelder (Druckknopfmelder) grundsätzlich in den Flucht- und Rettungswegen anzubringen, die Standorte sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. der Berufsfeuerwehr abzustimmen. Hierbei ist anzustreben, dass sie dort auch möglichst in einem „Brandschutzstützpunkt“ (in Verbindung mit Feuerlöscher, Wandhydrant, RWA- Taster etc.) angeordnet werden.

5.2 Kennzeichnung der Brandmelder

Automatische wie auch nichtautomatische Brandmelder müssen dauerhaft mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gekennzeichnet werden (z.B. 5/7).

Die Kennzeichnung muss in Richtung des Laufweges so erfolgen, wie der Laufweg auf der zugehörigen Feuerwehrlaufkarte angegeben ist.

Die Größe der Beschriftung von Deckenmeldern ist der jeweiligen Raumhöhe in Anlehnung an die DIN 1450 (Schrift – Lesbarkeit) anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und unverwechselbar abgelesen werden können.

Als Richtwerte sind grundsätzlich vorzusehen:

| <u>Raumhöhe</u> | <u>Schriftgröße</u> |
|-----------------|-----------------------|
| bis 3 m | mind. 10 mm |
| 3 – 6 m | mind. 20 mm |
| 6 – 9 m | mind. 30 mm |
| 9 – 12 m | mind. 40 mm |
| über 12 m | Größe nach Abstimmung |

5.3 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken oder Doppelbodenanlagen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, dauerhaft mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gut lesbar gekennzeichnet werden. Diese Platten müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine Verwechslung des Montageortes unmöglich machen (z.B. durch das Anbringen von Ketten o.ä.). Art und Größe der Platten sind im Vorwege mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr abzustimmen. Erforderliche Aufstiegshilfen, Bodenplattenheber etc. sind in der Regel bei der Brandmelderzentrale oder Brandmelderunterzentrale zu hinterlegen und mit Schildern nach DIN 4066 „ Nur für die Feuerwehr “ zu kennzeichnen. Dieser Standort ist auf den Feuerwehrlaufkarten gesondert einzutragen bzw. textlich zu erläutern. Bei automatischen Brandmeldern in Lüftungsanlagen, Kabelschächten u.ä. sind die gleichen Anforderungen zu beachten.

6. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen

Sind Sprinkleranlagen oder ortsfeste automatische Löschanlagen für gesonderte Räume in dem durch die Brandmeldeanlage überwachten Gebäude/ Bereich vorhanden, sind diese grundsätzlich an die BMA anzuschließen, sofern in der erteilten Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde. Die Auslösung dieser Anlagen aufgrund eines Brandes muss auch eine Auslösung der Übertragungseinrichtung bewirken.

Die Ansteuerung anderer Brandschutzeinrichtungen- und anlagen (wie z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutzklappen, Brand- und Rauchschutztüren sowie Lüftungsanlagen und Aufzugsanlagen) durch die BMA ist auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes und/oder in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr vorzunehmen.

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen.

Strömungswächter müssen an der Brandmelderzentrale einzeln identifizierbar sein.

Der Weg von der Brandmelderzentrale und vom Freien zur Sprinklerzentrale ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen die ÜE nicht auslösen.

Je Strömungswächter ist mindestens ein Meldergruppenplan vorzusehen. Die Darstellungen auf diesen Plänen sind analog zu den Feuerwehrlaufkarten auszuführen. Zusätzlich sind der Standort der Sprinklerzentrale im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt mit grafischem Symbol (Farbe blau) darzustellen. Der durch die Sprinkleranlage geschützte Bereich ist blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen oder mit einer breiten blauen Linie zu kennzeichnen.

6.2 Andere ortsfeste Löschanlagen (CO₂- Löschanlagen o.ä.)

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1003 oder RAL 1004 bzw. RAL 1012) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe "schwarz" zu beschriften.

Der Bereich ist auf der Feuerwehrlaufkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den Flutbereichen von CO₂-Löschanlagen ist vor den Flutbereichen eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „CO₂ geflutet“ anzubringen.

7. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Alle Pläne sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr und der öffentlichen Feuerwehr zu fertigen. Die fertigen Pläne sind rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor der geplanten Aufschaltung) vorzulegen.

Bei fehlenden Plänen kann ggf. eine Aufschaltung der BMA nicht erfolgen !

7.1 Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Die Karten sind auf der Grundlage von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Laufkarten sollen den Weg von der Brandmelderzentrale/ dem FIBS zum ausgelösten Melder grafisch darstellen. Ein kompletter Satz der Feuerwehrlaufkarten ist an der Brandmelderzentrale sowie ggf. zusätzlich in einfacher Ausfertigung an der vorhandenen Parallelanzeige/ dem FIBS vorzuhalten und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Die Unterbringung der Feuerwehrlaufkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Auf jeder Feuerwehrlaufkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereiches darzustellen. Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein (vgl. DIN 14675 Anhang I).

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat am Anlaufpunkt der Feuerwehr (Bsp. FIBS) zur Verfügung stehen.

Wenn die BMA des Gebäudes bereits durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen aufgrund der technischen Prüfverordnung überprüft wurde und dieser hierbei auch die komplette Prüfung der Feuerwehrlaufkarten vorgenommen hat, wird durch die zuständige Feuerwehr nur eine stichprobenartige Prüfung der Laufkarten erfolgen.

Ist eine komplette Prüfung der Laufkarten durch den Sachverständigen nicht erfolgt oder eine Prüfung durch einen Sachverständigen grundsätzlich nicht erforderlich, behält sich die Feuerwehr vor, am Tage der Abnahme/ Inbetriebnahme der BMA eine komplette Überprüfung der Laufkarten durchzuführen.

7.2 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind nach den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Sie beinhalten außer den Übersichts-, Geschoss- und gegebenenfalls Sonderplänen auch allgemeine Objektinformationen. Diese Pläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und sind ein wichtiges Mittel zur Einsatzvorbereitung und Beurteilung der Lage.

Die Feuerwehrpläne sind durch ein Fachbüro/ eine Person erstellen zu lassen, die auch über die hierfür erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist auf Verlangen der Brandschutzdienststelle/Berufsfeuerwehr nachzuweisen.

Die Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten werden und sind in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren durch eine Person, die über die erforderliche Sachkunde verfügt, auf Übereinstimmung und Aktualität überprüfen zu lassen. Bei der Überprüfung sind auch die Allgemeinen Objektinformationen zu berücksichtigen.

Als Format der Pläne ist DIN A3 zu wählen, hiervon abweichende Formate aufgrund der Größe oder Besonderheit des Objektes sind im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr abzustimmen. Die Pläne müssen gegen Nässe und Verschmutzung geschützt sein.

Die Anzahl sowie die Form der benötigten Sätze der Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr abzustimmen. Zusätzlich sind der Feuerwehr die Pläne auch digital (beispielweise als PDF-Dateien ohne Bearbeitungsschutz) per Mail zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Datenschutz ist der Versender verantwortlich.

Eine Ausfertigung der Feuerwehrpläne ist auch im Gebäude am Feuerwehranlaufpunkt (z.B. FIBS) zu hinterlegen. Die Pläne sind in einem verschlossenen Schrank oder Kasten aufzubewahren, die Zugänglichkeit zu diesem Schrank ist mit der Brandschutzdienststelle/Berufsfeuerwehr abzustimmen.

7.3 Lageplantageau

Ein nur von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde über die Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr zu forderndes Lageplantageau ist abhängig von der Art des Objektes - bezogen auf den Standort - lagerichtig zu installieren. Die generelle Notwendigkeit eines Lageplantageaus ist im Rahmen des Planungsauftrages abzustimmen. Des Weiteren sind der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure usw.) vereinfacht darzustellen. Die Standorte der Auslösestellen sind im Grundriss lagerichtig durch entsprechende Lampen zu kennzeichnen.

Die Anzeigen müssen folgende Farben erhalten:

- Rot = nichtautomatische Brandmelder
- Gelb = automatische Brandmelder
- Blau = selbsttätige Löschanlagen
- Weiß = Geschossanzeigen
- Grün = Standort der Brandmelderzentrale
- Grün = Standort jeder Brandmelderunterzentrale

Vor Fertigstellung des Lageplantageaus ist die Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr einzuholen.

Die Auslösung von Lösch- u. Brandmelderunterzentralen muss auf dem Hauptlageplantageau durch entsprechende LED mit Standortanzeige und Geschossangabe signalisiert werden. Die Lösch- u. Brandmelderunterzentralen sind mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 auszustatten.

8. Wartung/ Inspektion der BMA

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage zu gewährleisten. Hierfür gelten die nationalen Normen und Bestimmungen, insbesondere die DIN/VDE 0833.

Die vorgeschriebenen Instandhaltungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, dass für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen ist.

Die Arbeiten zur Instandhaltung sind durch eine für das jeweilige System anerkannte und nach gem. DIN 14675 zertifizierte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Fachfirma durch einen Wartungsvertrag geregelt werden.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z.B. durch Aufsichtspersonen, überwacht werden. Die Feuerwehr wird hierüber nicht informiert. Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art sicherzustellen. Die Feuerwehr wird auch hierüber nicht informiert.

Arbeiten an der BMA oder der ÜE, die das Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind der KRLS rechtzeitig vorher mit Angabe des zeitlichen und sachlichen Umfanges schriftlich bekannt zu geben.

Die im Rahmen der notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlichen Überprüfungen der Alarmübertragung („Revisionsalarm“) sind ohne Inanspruchnahme der Leitstelle Nord über die Serviceleitstelle des jeweiligen Anbieters (Konzessionär) abzuwickeln.

Seitens des Leitstellenzweckverbandes Nord werden für den Ablauf der Probe- und Revisionsalarme ggf. generelle und einzelfallbezogene Vorgaben erstellt, die im Vorwege abzufragen sind.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln wird sich das Recht vorbehalten, die Ordnungsbehörde der zuständigen Bauaufsicht zu informieren bzw. bei einer bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr trennen zu lassen.

9. Feuerwehrschießung/ Freigabe der Schließung

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb einer Brandmeldeanlage und um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit den gewaltlosen Zutritt zu allen Teilen der Brandmeldeanlage sicherzustellen, sind in der Regel mindestens die nachfolgend aufgeführten Schließzylinder mit jeweiliger Schließung der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich und vorher abzustimmen:

- 1 x Umstellschloss für das Feuerwehr-Schlüsseldepot
- 1 x Abloy-Rundzylinder oder Profilhalbzylinder für das Freischaltelement

- 1 x Profilhalbzylinder für das Feuerwehrbedienfeld
- 1 x Profilhalbzylinder für das Feuerwehr-Anzeigetableau
- alternativ zu FBF und FAT ggf. nur 1 x Profilhalbzylinder fürs das FIBS

Die Schließzylinder für das FSD und das FSE sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle bzw. Berufsfeuerwehr zu beziehen. Sie werden auf Kosten des Betreibers bestellt und der örtlich zuständigen Feuerwehr direkt zugesandt und gehen unentgeltlich in deren Eigentum über.

Die Halbzyylinder für das Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau und ggf. weitere Komponenten müssen mit der örtlich festgelegten Feuerwehrschiessung der jeweiligen Feuerwehr ausgestattet sein.

Diese Profilhalbzylinder sind bauseits zu stellen und werden nach Freigabe auf Rechnung des Betreibers ggf. auch direkt von der zuständigen Feuerwehr beschafft und gehen unentgeltlich in deren Eigentum über.

Die Freigabe der Schließung ist unter Vorlage jeweils eines ausgefüllten und von den Beteiligten unterschriebenen Exemplars der Vereinbarung für den Betrieb eines FSD (Anhang A) sowie des Antrages auf Freigabe der Schließung (Anhang C) mindestens 8 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage über die zuständige Brandschutzdienststelle/ Berufsfeuerwehr zu beantragen.

Die Bestellung der Schlösser/ Zylinder erfolgt, nach Freigabe durch die Dienststellen, durch den Errichter der BMA bei den Firmen, bei denen die jeweiligen Schließungen der örtlich zuständigen Feuerwehr hinterlegt sind, und werden der Feuerwehr dann direkt zugesandt.

10. Sonstige Bedingungen

Die zuständigen Bauaufsichten und Brandschutzdienststellen/ Berufsfeuerwehr behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

(Dieses können sein: konkrete Vorgaben für die Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen- und anlagen, Aufzügen, zusätzliche Hinweisschilder etc.).

11. Abnahme/ Aufschaltung der BMA

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der KRLS Nord erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststellen/ Berufsfeuerwehr sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme/ Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird den zuständigen Dienststellen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren !

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen.

Diese Prüfungen erfolgen nach den jeweiligen Bestimmungen und können ein Bestandteil der Abnahme sein.

Zum Abnahmetermin sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereitzuhalten/ zu übergeben:

- Die Errichterbescheinigung und das Inbetriebsetzungsprotokoll.
- Der ggf. erforderliche Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Brandmeldeanlage gem. PrüfVO.
- Für ggf. vorhandene selbsttätige Löschanlagen die Fachunternehmerbescheinigung und der Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen gem. PrüfVO.
- Eine Ausfertigung des Brandschutznachweises/Brandschutzkonzeptes, wenn dieser Bestandteil der erteilten Baugenehmigung ist.
- Kopie des Wartungsvertrages für die Brandmeldeanlage.
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095 für das Objekt.
- Generalschlüssel für das Gebäude zur Hinterlegung im FSD.

Durch die Errichterfirma der Brandmeldeanlage sind an der BMZ in einem Schrank o.ä. zu hinterlegen:

- Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 mit Meldergruppenverzeichnis
- Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- Schlüssel für Handfeuermelder
- "Außer Betrieb" - Schilder für alle Handfeuermelder
- Wartungs- und Betriebsbuch
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für die BMA und das Objekt

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststellen/ Berufsfeuerwehr sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den jeweils geltenden technischen Regelwerken sowie den Angaben der Errichterbescheinigung entspricht. Die Abnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, die eine sichere Funktion der Alarmübermittlung oder das Zurücksetzen des Alarms nicht erwarten lassen oder fehlen Feuerwehr- oder Gruppenpläne oder andere, für den Einsatz der Feuerwehr wichtige Unterlagen, kann dies zur Folge haben, dass die ÜE und damit die Aufschaltung bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt wird.

Bei Umbau, Erneuerung oder Erweiterung bestehender BMA dürfen die neu eingerichteten Anlagenteile erst nach der Abnahme zugeschaltet werden.

Eine verantwortliche, eingewiesene Person des Betriebes (für Erstmaßnahmen, Bedienung der BMA) muss, insbesondere auch als Ansprechpartner für die Feuerwehr, namentlich benannt werden.

12. Kostenersatz und Entgelte

Die Erstabnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststellen/ Berufsfeuerwehr erfolgt im Rahmen der erteilten Baugenehmigung und der

Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung/Gebrauchsabnahme und ist kostenfrei.

Alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sowie erforderliche turnusmäßige Überprüfungen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller/Betreiber in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA nach Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz hier unerheblich, ob ggf. auch Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr gemäss dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

13. Anschriften

13.1

Stadt Flensburg

Fachbereich Einwohnerservice, Schutz und Ordnung
370 - Berufsfeuerwehr
Abt. Vorbeugender Brandschutz
24931 Flensburg

Tel.: 0461 – 85 1116 (ggf. 85 1122, 85 1123 und 85 1129)

Fax: 0461 – 85 1142

E-Mail: berufsfeuerwehr-vorbeugender-brandschutz@flensburg.de

Kreis Nordfriesland

FB 4 Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur
FD Bauen und Planen
Brandschutzdienststelle
Marktstraße 6
25813 Husum

Petra Wittholz

Tel.: 04841/67-316

Fax: 04841/67-265

E-Mail: petra.wittholz@nordfriesland.de

Volker Döbel

Tel.: 04841/67-680

Fax: 04841/67-265

E-Mail: volker.doebel@nordfriesland.de

Jürgen Rost

Tel.: 04841/67-134

Fax: 04841/67-265

E-Mail: juergen.rost@nordfriesland.de

Matthias von Malottky
Tel.: 04841/67-584
Fax: 04841/67-265
E-Mail: matthias.vonmalottky@nordfriesland.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Brand- und Katastrophenschutz
Brandschutzdienststelle
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Marc Karges
Tel.: 04621/87-382
Fax: 04621/87-569
E-Mail: marc.karges@schleswig-flensburg.de

Michael Döbelt
Tel.: 04621/87-451
Fax: 04621/87-569
E-Mail: michael.doebelt@schleswig-flensburg.de

13.2 Siemens Building Technologies GmbH & Co. OHG
Vertragscenter
Postfach 10 56 09
20038 Hamburg

Herr Knocke
Tel: 040/2889-5120
Fax: 040/2889-3387
E-Mail: andreas.knocke@siemens.com

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Lise-Meitner-Straße 4
24145 Kiel

Herr Schlichting
Tel.: 0431/71936-51
Fax: 0431/71936-10
E-Mail: stefan.schlichting@de.bosch.com

Ansprechpartner für
- Anträge auf Anschaltung privater BMA an die ÜAG der KRLS Nord
- Einrichtung von ÜE

13.3 Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Tel.: 04174 – 592 22
Fax: 04174 – 592 33

Priosafe GmbH
Marie-Curie-Straße 13
40822 Mettmann

Tel.: 02104/80029-0
Fax: 02104/80029-20

Ansprechpartner für
- Feuerweherschließungen
- Feuerweherschlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)

Vereinbarung

zwischen der

-nachstehend Feuerwehr genannt-

und

-nachstehend Betreiber genannt-

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) an dem Objekt:

Straße: _____

Ort: _____

1. Der Betreiber muss der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Gebäude bzw. dem Betriebsgelände ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der Feuerwehr abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein. Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen Anspruch hat. Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines FSD unter Umständen eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen, wenn die Lage dies erfordert.
2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Alarmsicherung entweder an eine Einbruchmeldeanlage der Polizei oder an eine mit der Feuerwehr im Einzelfall abgestimmte Alarmierungseinrichtung angeschlossen wird.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD nicht haftet.
4. Das Schloss für das FSD wird der Feuerwehr direkt zugesandt und geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Der Einbau des FSD und soweit erforderlich des zugehörigen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.

5. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Die Feuerwehr verpflichtet sich, die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträgern) zugänglich zu machen.
Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in den FSD deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl der FSD- wie auch der im FSD deponierten Schlüssel - und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
Nach Abnahme des FSD und Einbau des Schlosses deponiert ein Beauftragter des Betreibers in Gegenwart eines verantwortlichen Schlüsselträgers der Feuerwehr die erforderlichen Objektschlüssel im FSD. Über die Gebrauchsfertigkeit des FSD sowie über Zahl, Art und Verwendungsbereich der im FSD deponierten Schlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, dass von den vorgenannten Personen zu unterschreiben ist. Feuerwehr und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des FSD-Abnahmeprotokolls.
6. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten.
Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser aller im Bereich der Feuerwehr vorhandenen FSD, insbesondere wenn bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Ändern oder Auswechseln des Schlosses geboten ist.
7. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das unter Ziffer 6. bezeichnete Verfahren Verwendung.
8. Der Betreiber überprüft laufend/ regelmäßig, ob die erforderlichen Schlüssel im FSD deponiert sind. Hierzu ist rechtzeitig ein Ortstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr zu vereinbaren.
9. Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Einbruchversicherer vom Einbau des FSD zu unterrichten. Die Feuerwehr haftet nicht für eine Schmälerung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins eines FSD und seiner Benutzung.
10. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die im FSD deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung zurück. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, das Schloss des FSD unverzüglich und entschädigungslos an die Feuerwehr zurückzugeben.

11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

12. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Betreiber:

Feuerwehr und/ oder Gemeinde/ Stadt:

(Firmenstempel)
Unterschrift des Betreibers oder eines
von ihm Bevollmächtigten

(Dienststempel)
Unterschrift

Brandmeldeanlagen

BMA Nr.

Abnahmeprotokoll Brandmeldeanlagen

Prüfer der Brandschutzdienststelle/Berufsfeuerwehr:

Datum der Abnahme:

Bezeichnung des Betriebes:

Adresse des Betriebes:
Eigentümer / Betreiber:

Namentlich anwesend: _____

Vereinbarung FSD liegt vor Ja nein

Errichterfirma:

Namentlich anwesend: _____

Fachkompetenznachweis nach DIN 14 675
Fertigstellungsanzeige Ja nein

Hersteller der BMZ: _____

Anlagentyp: _____

VdS Prüfnummer: _____

Baujahr: _____

Wartungsfirma / Vertrag: Ja nein

Anschrift / Telefon _____

Anzeige einer Störung: _____

ÜE (K 14) ÜE

Parallelanzeige
für die Gruppenauslösung Ja nein

EMA vorhanden Ja nein
 Wenn ja – FSD z. Wachdienst Ja nein

Alarm an ständig
 besetzte Stelle im Betrieb (intern) Ja nein

Eingewiesene Person Ja nein
 Name _____

Vertreter/in Ja nein
 Name _____

Abnahmekriterien

| Anlagenteile | i. O. | Mängel | Bemerkung |
|--------------------------------|-------|--------|-----------|
| Standort der BMZ | | | |
| Kennzeichnung zur BMZ | | | |
| Feuerwehrschlüsseldepot | | | |
| Freischaltelement | | | |
| Blitzleuchte | | | |
| Feuerwehrbedienfeld | | | |
| Bedienungsanleitung – Kurz A 4 | | | |
| Ersatzscheiben Handmelder | | | |

| | i. O. | Mängel | Bemerkung |
|---|--------------|---------------|------------------|
| Kapazität der Batterie (Betriebsdauer in Stunden) | | | |
| Schilder „Außer Betrieb“ | | | |
| Not – oder Sicherheitsbeleuchtung in BMZ | | | |
| Unterbringung der Gruppenpläne | | | |
| Orientierung / Gruppenpläne | | | |
| Sonstige Orientierung Parallelanzeige / Plantableaus | | | |
| Installation/Kennzeichnung der Handmelder | | | |
| Installation/Kennzeichnung der Automat. Melder | | | |

**Angaben über projektierte
Melder:**

Ja nein

Anzahl / Bemerkung

Vorhandene Meldebereiche

Vorhandene Meldergruppen

Handmelder

Automatische Melder
davon:

Flammenmelder

Wärmemelder

Ionisationsmelder

| | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Optische Rauchmelder | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| | Ja | nein | Anzahl / Bemerkung |
| Lineare Melder (Beam-Sensoren) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| RAS (Rauchansaugsystem) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Andere | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| | | | _____ |
| Werden Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen bei Alarm angesteuert? (z.B. RWA, Klimaanlage, Türen etc.) Wenn ja, welche? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| | | | _____ |
| Werden Aufzüge durch die BMZ angesteuert? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ist ein Feuerwehraufzug vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| | | | _____ |
| Sind Feuerlöschanlagen vorhanden? Wenn ja, welche? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| | | | _____ |

Fragen zur Alarmorganisation

| | Ja | Nein | Bemerkungen / Ist Zustand |
|---|--------------------------|--------------------------|---|
| Wer ist in Ihrem Betrieb für uns die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner? Telefon-Durchwahl Telefonzentrale Fax | | | _____ _____ _____ |
| Ist ein Gefahrenabwehrplan vorhanden? Wenn ja, wann erstellt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Ist ein Feuerwehrplan vorhanden? Wenn ja, wann erstellt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Ist ein Fluchtwegplan vorhanden? Wenn ja, wann erstellt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Ist eine Brandschutzordnung vorhanden? Wenn ja, wann erstellt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Bitte geben Sie uns 3 Personen mit Telefonnummer bekannt, die bei einem Einsatz der Feuerwehr in Ihrem Betrieb, außerhalb der Arbeitszeit/Dienstzeit/Öffnungszeiten, benachrichtigt werden können. (Einsatzplanung, Feuerwehrplan) | 1. | | Name _____ Funktion _____ Telefon _____ |
| | 2. | | Name _____ Funktion _____ Telefon _____ |
| | 3. | | Name _____ Funktion _____ Telefon _____ |
| WICHTIG !!! Bei Änderungen der Namen und Telefonnummern sowie der Alarmorganisation (Feuerwehrplan etc.) im Betrieb, bitte nicht vergessen, uns zu benachrichtigen! | | | |

Die bei der Abnahme erkannten Mängel sind bis zum _____
abzustellen.

Die im FSD eingelegten Schlüssel sind in einem gesonderten Protokoll aufgeführt.

Ein Exemplar des Protokolls geht dem Betreiber und dem Errichter unverzüglich zu.

1. Die Brandmeldeanlage wurde nicht in Betrieb genommen.
2. Die Inbetriebsetzung und Aufschaltung beim Leitstellenstellzweckverband Nord erfolgte am

(Ort) _____,

Betreiber

Errichter

Berufsfeuerwehr/
Brandschutzdienststelle

Antrag auf Freigabe einer Feuerwehrschießung im Zuständigkeitsbereich der KRLS Nord

Empfänger
(zust. Dienststelle)

Absender
(Errichter der BMA)

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehrschießung der Feuerwehr

für das Objekt:

Folgende Schlösser/ Halbzylinder werden benötigt:

- Kastenumstellschloss für Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3)
- Abloy-Zylinder für Freischaltelement (FSE)
- Profilhalbzylinder für Freischaltelement (FSE)
- Profilhalbzylinder für Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- Profilhalbzylinder für Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)
- Weitere Profilhalbzylinder für:

Rechnungsanschrift:
